



Landesverband Saarländischer Segler e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Ordnung für die Bedienung des Bootskrans auf der Basis Bostalsee des LVSS e.V.

„Kranordnung“

Status:	Aktiv
Verabschiedet am:	14. Februar 2022
Aktuelle Version:	1.0
Gültig ab:	15. Februar 2022
Gültig bis:	Widerruf

Inhalt

Änderungen.....	1
1. Was regelt diese Ordnung.....	2
2. Was regelt sie NICHT.....	2
3. Ansprechpartner*in.....	2
4. Wer darf den Kran verwenden/bedienen.....	2
5. Verwendung des Krans.....	2
7. „Krankonzept“.....	2
8. Verantwortung von Kranbediener*in und Bootsbesitzer*in.....	3
9. Sicherheitsbestimmungen beim Kranen.....	4
Prüfung vor Beginn.....	4
Sicherheit beim Kranen.....	4
Nach Abschluss des Kranvorgangs.....	4
10. Feststellung bzw. Meldung von Fehlfunktionen oder Defekten.....	4
11. Krangebühr.....	4
12. Zugang zur Fernbedienung.....	4
13. Kranbuch.....	5
14. Daten zum Kran.....	5

Änderungen:

16. September 2021:	Neu erstellt, Entwurf
27. September 2021:	Ergänzungen
15. Oktober 2021:	Änderungen / Kürzungen
6. Dezember 2021:	Fehlerkorrektur
8. Februar 2022:	Inhaltsverzeichnis Fehler korrigiert

1. Was regelt diese Ordnung

Diese Ordnung regelt die Verwendung des Boots-Krans auf der Segelbasis des LVSS. Sie enthält die Regelungen darüber, wofür der Kran eingesetzt werden darf, wer den Kran bedienen darf, welche Sicherheitsmaßnahmen zu beachten sind. Des Weiteren enthält sie Regelungen über den Zugang zur Kran-Fernbedienung, zur Dokumentation von Kran-Vorgängen und zur Gebühr hierfür.

2. Was regelt sie NICHT

Diese Ordnung regelt u.a. NICHT die für das Kranen zu entrichtenden Gebühren, dies regelt die Gebührenordnung des LVSS.

Sie regelt nur die Verwendung des auf der Basis zwischen A- und B-Steg montierten Säulendrehkrans, weitere Kräne, z.B. mobile Kräne, werden nicht von dieser Ordnung erfasst.

3. Ansprechpartner*in

Ansprechpartner*in für alle Belange des Krans ist eine Person, die vom Vorstand des LVSS mit dieser Aufgabe betraut ist. Die Kontaktdaten sind im Kranbuch (siehe unten) vermerkt.

Alle Kranvorgänge sind mit dem / der Ansprechpartner*in abzusprechen.

Im Text dieser Ordnung wird der / die Ansprechpartner*in mit AP abgekürzt.

4. Wer darf den Kran verwenden / bedienen

Der Kran darf nur von Personen verwendet werden, die:

1. Im Besitz des entsprechenden Befähigungsnachweises („Fahrausweis für Krane, gem. u.a. § 39 DGUV V52“) sind.
2. Über einen vom LVSS erteilten Kranauftrag („Fahrauftrag“) verfügen. Dieser wird im Fahrausweis eingetragen.
3. In die Bedienung des Krans, inklusive der Dokumentation, der zu zahlenden Gebühren und der Aufbewahrung der Fernbedienung eingewiesen sind.

Eine Person, die die o.a. Anforderungen erfüllt und den Kran bedient, wird in dieser Ordnung als *Kranbediener*in* bezeichnet. Alle Kranbediener*innen sind gehalten, min. einmal jährlich an einer Unterweisung in die Bedienung des Krans teilzunehmen, die Unterweisung wird vom LVSS angeboten. Die Teilnahme wird im Fahrausweis eingetragen.

5. Verwendung des Krans

Der Kran dient ausschließlich dazu, ein Boot von einem Trailer zu heben und dieses zu Wasser zu lassen, bzw. umgekehrt ein Boot aus dem Wasser zu heben und auf einen Trailer zu setzen. Boote können durch den / die Eigner*in oder eine/n anderen Kranbediener*in (siehe Abschnitt 4) ohne weitere Rücksprache gekrant werden, sofern das Boot technisch für das Kranen geeignet sind und das aktuelle, tatsächliche Gewicht die maximale Traglast (1000 kg) nicht überschreitet.

Andere Arbeiten sind nur nach Absprache mit dem / der AP erlaubt und nur, sofern diese den Sicherheitsrichtlinien für das Arbeiten mit Kranen entsprechen. Die zu hebenden Gegenstände müssen technisch geeignet sein und das tatsächliche Gewicht darf die maximale Traglast (1000 kg) nicht überschreiten.

7. „Krankonzept“

Das Kranen von Booten ist nur Personen erlaubt, die hierzu befähigt, berechtigt und eingewiesen sind. Siehe dazu auch Abschnitt 5.

Soweit möglich, soll jede/r Bootseigner*in, dessen / deren Boot regelmäßig gekrant werden muss, sein / ihr Boot selber kranen.

Die Personen sind daher angehalten, die Qualifikation zum Bedienen des Krans zu erlangen. Hierfür werden in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf entsprechende Schulungen angeboten.

Das Kranen von Booten durch andere Kranbediener*innen als dem Eigner / der Eignerin ist möglich. Hinsichtlich Haftung, Aufwandserstattung usw. müssen Bootseigner*in und Kranbediener*in eigenverantwortlich Absprachen treffen, der LVSS übernimmt keine Haftung für Personen- und / oder Sachschäden. Siehe auch Abschnitt 7.

Die Verantwortung für die Bedienung des Krans liegt immer bei der Person, die den Kran bedient. Siehe hierzu auch den Abschnitt „*Verantwortung von Kranbediener*in und Bootsbesitzer*in*“.

Das Kranen von:

- Booten im Besitz von Personen, die ihr Boot nicht selbst kranen können
- von Vereinsbooten
- von Gästen, die z.B. im Rahmen von Trainings oder Regatten mit Ihrem Boot die Basis besuchen

ist nur durch die im Abschnitt 5 benannten Kranbediener*innen erlaubt.

8. Verantwortung von Kranbediener*in und Bootsbesitzer*in

Der / die Kranbediener*in übernimmt immer die Verantwortung für die Bedienung des Krans und muss grundsätzlich bei der Bedienung sorgfältig und vorschriftsgemäß arbeiten.

Der LVSS empfiehlt, dass Bootseigner*in und Kranbediener*in eine Enthaltungserklärung / Haftungsverzichtserklärung unterschreiben, welche den / die Kranbediener*in von jeglichen Ansprüchen bei eventuellen Schäden an der Kranlast (= Boot und Heissgeschirr) freistellt.

Das erforderliche Hebegerüst / Heissgeschirr (z.B. Gurt) wird im Regelfall von dem / der Bootsbesitzer*in selbst bereit gestellt bzw. besorgt; der LVSS kann hier kein Geschirr zur Verfügung stellen.

Der / die Kranbediener*in überzeugt sich vor dem Anschlagen von dessen ordnungsgemäßen Zustand (CE-Zeichen, hinreichende Tragkraft und ordnungsgemäßer Zustand, eine optische Prüfung reicht aus).

Der Bootseigner / die Bootseignerin muss das Boot im Absprache mit dem / der Kranbediener*in vorbereiten (Gegenstände sichern ...) und diese/n über das Gewicht und ggf. die Maße des Bootes korrekt informieren. Die Befestigung von Trageeinrichtung / Heissgeschirr muss gemeinsam besprochen werden.

Die Vorbereitung des Bootes, die Positionierung des Trailers und andere Arbeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bedienung des Krans liegen, bleiben in der Verantwortung des Eigners / der Eignerin.

9. Sicherheitsbestimmungen beim Kranen

Prüfung vor Beginn

- Der / die Kranbediener*in muss sich vor Benutzung des Krans von der Funktionsfähigkeit des Krans überzeugen.
Ist die sichere Funktion des Krans nicht feststellbar oder nicht gegeben, darf der Kran nichtbenutzt werden, der / die AP ist zu verständigen.
- Der / die Kranbediener*in muss vor dem Anschlagen den ordnungsgemäßen Zustand (CE-Zeichen, hinreichende Tragkraft und ordnungsgemäßer Zusatnd) des Heissgeschirrs prüfen und sicherstellen.

Sicherheit beim Kranen

Während des Kranvorgangs dürfen sich keine Personen auf dem Boot befinden.

Es dürfen sich keine Personen unter der gehobenen Last sowie im Gefahrenbereich des Krans und der Last befinden.

Nach Abschluss des Kranvorgangs

Nach Abschluss des Kranvorganges muss der / die Kranbediener*in den Kran wieder in die Ruhestellung bringen. (Stand Oktober 2021: Ruhestellung des Krans: Tragarm steht parallel zum Ufer, vom Ufer aus gesehen nach rechts weisend, Laufkatze zur Säule hin eingefahren, Hubwerk eingefahren, Tragarm verriegelt.)

10. Feststellung bzw. Meldung von Fehlfunktionen oder Defekten

Jede Fehlfunktion oder ein festgestellter Defekt sind dem / der AP umgehend mitzuteilen.

Der Kran darf bei Feststellung einer Fehlfunktion nicht verwendet werden und ist stillzulegen. Um eine weitere Bedienung durch andere Personen auszuschließen, übergibt der / die Kranbediener*in die Fernbedienung an den / die AP.

Kleinere Auffälligkeiten, die die Funktion nicht beeinträchtigen, sind im Kranbuch (siehe Punkt 13, Kranbuch) einzutragen.

11. Krangebühr

Zur Unterhaltung des Krans ist für jede Nutzung eine Krangebühr zu zahlen. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

12. Zugang zur Fernbedienung

Die für die Bedienung des Krans benötigte Fernbedienung wird im Regalltahauf aufbewahrt. Der genaue Aufbewahrungsort wird bei der Kranschulung bzw. -einweisung mitgeteilt. (Stand Oktober 2021: Flur Untergeschoss, Metallkasten am Trainerschrank neben der Tür zur Bootshalle.)

Die Fernbedienung befindet sich in einem abgeschlossenen Kasten. Jede/r Kranbediener*in kann einen Schlüssel (ggf. einen Chip, Code o.ä.) erhalten, um Zugriff auf die Kranfernbedienung zu erhalten. Evtl. ist für eine Gebühr oder Kautions zu entrichten; genaueres hierzu regelt die Gebührenordnung.

Unmittelbar nach dem Kranen muss die Kranfernbedienung wieder an ihren Aufbewahrungsort gebracht werden und an das Ladegerät angeschlossen werden. Der Aufbewahrungskasten ist zu verschließen.

13. Kranbuch

Jeder Kranvorgang ist durch den / die Kranbediener*in zu dokumentieren. Hierfür wird ein Kranbuch geführt. Wo sich dieses Kranbuch befindet, wie es ausgefüllt wird und weitere Einzelheiten hierzu wird bei der Kranschulung bzw. der -einweisung mitgeteilt. (Stand Oktober 2021: Das Kranbuch wird im Kasten der Fernbedienung aufbewahrt.)

Auch Fehlfunktionen, Defekte o.ä. sind im Kranbuch festzuhalten.

Das Ausfüllen des Kranbuchs muss direkt im Anschluss an den Kranvorgang erfolgen.

14. Daten zum Kran

Der auf der Basis installierte Kran ist (Stand Oktober 2021) ein Säulendrehkran Modell DEMAG D-MS-360 mit Funkfernbedienung. Technische Einzelheiten können der Dokumentation des Krans entnommen werden, diese ist beim / der AP erhältlich.